



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Bauaufsicht Seite 1
- Öffnungszeiten NHM Seite 1
- Verschiebung Müllabfuhr Seite 1
- Kommunalwahl 2014 Seite 1
- Auslegung Wählerverzeichnisse Seite 1f.
- Verbot Abschuss Rebhühner Seite 3f.
- Veränderungssperre als
Satzung A269-VS Seite 4

Stellenausschreibungen

- Erzieher/innen Seite 5
- Stellv. Leiter/in Kita Riedweg II Seite 5
- Straßenbaufacharbeiter/in Seite 6

Gremien

- Ausschuss Finanzen u. Beteiligungen Seite 6
- Werkausschuss Entsorgungsbetrieb Seite 6f.
- Werkausschuss GWM Seite 7
- Haupt- und Personalausschuss Seite 7f.
- Werkausschuss KDZ Seite 8

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten Bauamt, Abteilung Bauaufsicht

Aufgrund einer Systemumstellung sind die Mitarbeiter des Bauamtes, Abt. Bauaufsicht inklusive der Mitarbeiter der Registratur in der Woche vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 nicht erreichbar.

Das Bauamt der Stadt Mainz gibt eine Änderung der Sprechzeiten der Abteilung Bauaufsicht bekannt.
Ab 12.05.2014 ist die Sprechzeit wie folgt:
Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Öffnungszeiten Naturhistorisches Museum

Das Naturhistorische Museum ist in diesem Jahr am Donnerstag, 01. Mai 2014 geschlossen.

Müllabfuhr in der Woche vom 28. April bis 3. Mai 2014

Infolge des Wochenfeiertages am Donnerstag, den 1.5.2014 (Maifeiertag), verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr ab Donnerstag um jeweils einen Tag zum Wochenende hin.

Die Abfuhr der Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) ist von der Terminverschiebung im gleichen Umfang betroffen.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, 03. Mai 2014.

Mainz, 22. April 2014
Stadtverwaltung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Kommunalwahl 2014

Gemäß § 24 Kommunalwahlgesetz macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat, zu den Ortsbeiräten und zur Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher hiermit öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachungen finden Sie auch unter www.mainz.de (Verwaltung aktuell, Amtsblatt: Achtung Anlage zu diesem Amtsblatt beachten).

**Bekanntmachung
über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäi-
schen Parlament und für die Kommunalwahlen ein-
schließlich der Wahl der Ortsvorsteherinnen bzw. der
Wahl der Ortsvorsteher am 25. Mai 2014
sowie der etwaigen Stichwahl der Ortsvorsteherinnen
bzw. der Ortsvorsteher
am 8. Juni 2014**

I.

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherinnen bzw. der Ortsvorsteher statt. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 von Montag bis Freitag, im Rathaus, Briefwahlbüro, Haifa-Zimmer, Jockel-Fuchs-Platz, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.



Die Wahlberechtigte / der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am Freitag, dem 9. Mai 2014, bis 13.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz1, Einspruch einlegen.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in Mainz
- oder durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 21. April 2014 (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen, den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann

2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl),

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.:

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Zu 2.:

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.



VI.

Ein Wahlberechtigter, der im Wege der Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag und mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen orangefarbenen Wahlbriefumschlag. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthalten die für den Wähler notwendigen Hinweise.

1. Briefwahl für die Europawahl

Ergibt sich aus dem Antrag für die Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem weißen Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlumschlag für die Europawahl“
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, mit dem Aufdruck „Wahlbriefumschlag zur Europawahl“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl.

2. Briefwahl für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers

Ein Wahlberechtigter, der einen Wahlschein für die Kommunalwahlen beantragt hat, erhält mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für jede Kommunalwahl einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlumschlag für die Kommunalwahlen bei Verhältniswahl“,
- einen amtlichen mit der Anschrift der Stadtverwaltung versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“,
- ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

Diese Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten von der Gemeindeverwaltung auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Zugleich mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen kann die wahlberechtigte Person einen Wahlschein für eine etwa notwendige Stichwahl beantragen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkran-

kung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Die Wahlberechtigten, die die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden die Wahlberechtigten die Wahlbriefe durch die Post, müssen sie so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgeschickt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief für die Europawahl wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen, der durch die Post übersandt werden soll, wird nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG mit dem Ministerium des Innern und für Sport zentral abgerechnet.

Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit endet um 18.00 Uhr.

Mainz, 23. April 2014

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Vollzug des Landesjagdgesetzes Verbot des Abschusses von Rebhühnern

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde -, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 31 Abs. 9 Satz 2 Landesjagdgesetz (LJG) folgende Allgemeinverfügung zum Verbot des Abschusses von Rebhühnern.

I. Abschussverbot

Aufgrund § 31 Abs. 9 Satz 2 LJG wird der Abschuss von Rebhühnern in den Jagdbezirken im Gebiet der kreisfreien Stadt Mainz verboten.

II. Zeitliche Befristung

Das Verbot gilt für die Jagdjahre ab 2014/15 bis einschließlich für das Jagdjahr 2019/20.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Abschussverbot kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 10.04.2014

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Hinweis:

Diese Verfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Öffnungszeiten (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in den Diensträumen der Unteren Jagdbehörde der Stadt Mainz, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 12.06.2013 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Residenzpassage (A 269)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2014 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung A 269-VS

beschlossen.

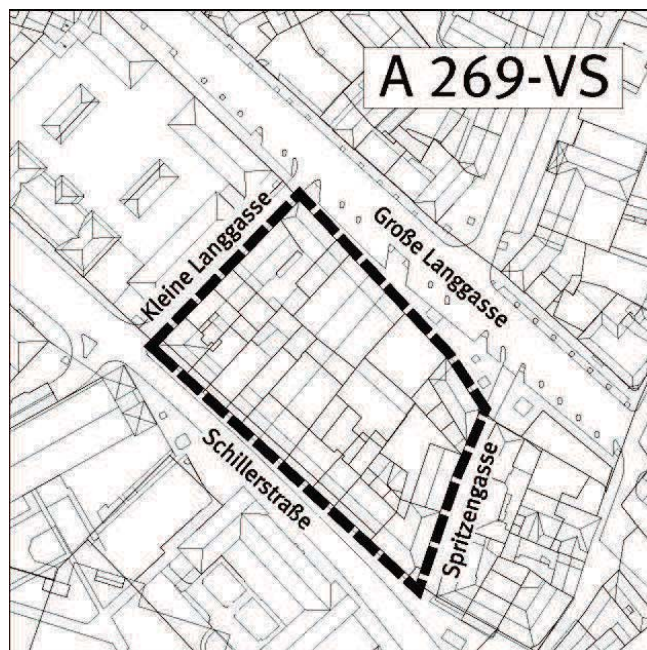
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung A 269-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre - Satzung A 269-VS - ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Residenzpassage (A 269)" identisch und wird begrenzt durch:

- die "Kleine Langgasse" im Nordwesten,
- die "Große Langgasse" im Nordosten,
- die "Spritzengasse" im Südosten und
- die Schillerstraße im Südwesten.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung A 269-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:500, der Bestandteil der Satzung ist.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 25.04.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Stellenausschreibungen



Landeshauptstadt
Mainz

Bewerber/-innen-Tag

Die Stadt Mainz, Trägerin von rund 50 Kindertagesstätten mit modernen und vielfältigen Angeboten für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zu 14 Jahren, sucht

Erzieher/-innen oder vergleichbare Berufsgruppen (Vollzeit und Teilzeit, Vergütung nach TVöD)

für die Betreuung von Kindern im Alter von 8 Wochen bis 6 Jahren.

Wir bieten Ihnen am Samstag, dem **24.05.14**, einen Bewerber/-innen-Tag an, mit der Möglichkeit, die Stadt Mainz als Arbeitgeberin kennenzulernen und an einem Bewerbungsgespräch teilzunehmen.

Bewerben Sie sich bis zum **09.05.14** unter folgender Internetadresse:
www.mainz.de/du-fehlst-uns
mit dem **Stichwort: „Bewerber/-innen-Tag“**

Dort finden Sie auch weitere Informationen zur Veranstaltung



Wir suchen ab dem 01.06.2014 für unser **Amt für Jugend und Familie** eine/ einen

stellvertretende/n Leiter/in in der Kindertagesstätte Laubenheim Riedweg II

Kennziffer 51/16

Die Einrichtung umfasst folgende Betreuungsbereiche:
Eine geöffnete Kindergartengruppe mit 22 Plätzen, davon 6 Plätze für Kinder ab 2 Jahren; eine Haus-für Kinder-Gruppe mit 20 Plätzen (10 Kinder ab 3 Jahren und 10 Kinder von 6 bis 14 Jahren) sowie eine Hortgruppe für 20 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Die Einrichtung besteht insgesamt aus 62 Ganztagsplätzen. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 bis 17.00 Uhr.

Aufgaben u. a.:

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 2 bis 14 Jahren.
- Elternarbeit
- in Abstimmung mit der Leitung Übernahme von Leitungsaufgaben für ein Team von 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher oder vergleichbare sozialpädagogische Ausbildung, jeweils mit Berufserfahrung in der Kita-Arbeit
- Fachkompetenz und Selbstständigkeit im Umgang mit Kindern im Alter von 2 bis 14 Jahren.
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Teamfähigkeit, Flexibilität
- Organisationsgeschick
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen wünschenswert

Entgeltgruppe S 7 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 09.05.2014 unter Angabe der Kennziffer 51/16 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen für unser **Stadtplanungsamt** eine/n

Straßenbaufacharbeiter/ -in

zunächst befristet für ein Jahr
Kennziffer 61/1

Aufgaben u. a.:

- Arbeiten im Tiefbau und im öffentlichen Verkehrsraum im Rahmen der Straßenunterhaltung

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Straßenbaufacharbeiter/-in, Straßenbauer/-in, Straßenwärter/-in oder Gärtner/-in, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Tiefbau/Straßenbau/ Straßenunterhaltung sind wünschenswert
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Führerscheinklasse C1

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil in technischen Berufen zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 09.05.2014 unter Angabe der Kennziffer 61/1 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Gremien

Einladung
zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und
Beteiligungen am
Dienstag, 29.04.2014, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 8 bis 12
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01. April 2014

3. Wirtschaftliche Beteiligungen
 4. Neufestsetzung der Pacht für die von der Stiftung Bürgerliche Hospizien der Mainzer Alten- und Wohnheim gGmbH zur Nutzung überlassenen Gebäude in der Altenauergasse 7 und 9 für die Jahre ab 2014
 5. Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Finanzhaushalt der Stiftung Bürgerliche Hospizien
 6. Berichterstattung "Schuldenmanagement"
 7. Mitteilungen
- b) öffentlich**
8. Haushaltsangelegenheiten
 9. Kindertagesstättenangelegenheiten
 10. Städtebauförderung
 11. Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz
 12. Mitteilungen

Mainz, 17.04.2014

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses des
Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz am
Dienstag, 29.04.2014, 16:30 Uhr,
Tagungsraum des Wirtschaftsbetriebes, Industriestr. 70,
55120 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Vergabeangelegenheit
2. Vergabeangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Vergabeangelegenheit
5. Vergabeangelegenheit



6. Mitteilungen und Anfragen

Mainz, 15.04.2014

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Einladung
zur Sitzung des
Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz
am Dienstag, 29.04.2014, 16:30 Uhr,
Drusussaal, Zitadelle, 55131 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.03.2014
2. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 8

b) öffentlich

3. Eisgrubschule, Brandschutzsanierung Hauptgebäude
4. Energieeinsparprogramm 2014
5. Denkmalpflegeprogramm 2014
6. Bauvorhaben: Mahnmahl St. Christoph
7. Verschiedenes
8. Bürgerfragestunde

c) nicht öffentlich

9. Vergabeangelegenheiten
10. Personalangelegenheiten
11. Verschiedenes

Mainz, 18.04.2014
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Einladung
zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am
Mittwoch, 30.04.2014, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 8
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.04.2014

b) öffentlich

3. 2. Nachtrag zum Stellenplan 2013/2014
4. Wahltermin für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
5. Neufassung der Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Mainz
6. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO
7. Integrative städtische Kindertagesstätte Lerchenberg; Umwandlung des Betreuungsangebotes
8. Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

c) nicht öffentlich

9. Personalangelegenheiten
10. Mitteilungen

Mainz, 24.04.2014

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen
Datenzentrale Mainz am
Dienstag, 13.05.2014, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.01.2014
2. - 9. Vergabeangelegenheiten
10. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Mainz
11. Personalangelegenheiten
12. Mitteilungen/Verschiedenes

Mainz, 24.04.2014

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landeshauptstadt Mainz**

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz
am 25.05.2014
gemäß § 24 Abs. 3 KWG, § 30 Abs. 1 KWO**

I.

**Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 5
i. V. m. §§ 17 Abs. 5 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG**

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 19 (Frauen) zu 41 (Männer).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 5 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

II.

Der Wahlausschuss der Landeshauptstadt Mainz hat in seiner Sitzung am 11.04.2014 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz am 25.05.2014 zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Mainz, den 11.04.2014

als Oberbürgermeister für die Ratswahl